1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung der Wertschriften und flüssigen Mittel, die nicht unmittelbar für das operative Geschäft benötigt werden, anzuwenden sind.

2 Grundsätze

Die Vermögensanlagen sollen sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind nebst finanziellen Kriterien soziale und ökologische Aspekte sowie Kriterien zur guten Unternehmensführung (Governance) zu berücksichtigen.

Mögliche Reputationsrisiken mit Anlagen sind zu vermeiden. Die Positiv- und Ausschluss-Kriterien gemäss Anhang 2 und 3 gilt es zusätzlich zu beachten.

Unsere Organisation ist bestrebt, auch mittels der Anlagetätigkeit unter gleichzeitiger Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Ziele, einen Beitrag zu einem nachhaltigen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell zu leisten und dieses zu fördern.

Anlagen:

- erfolgen schwergewichtig in liquide, gut handelbare und finanziell solide Titel von Unternehmen, in Fonds, in Anleihen von Ländern oder von Unternehmen sowie in Kollektivanlagen und Zertifikate.
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen, Regionen und Sektoren verteilt.
- werfen eine marktkonforme Gesamtrendite ab.
- sind mit den sozialen und ökologischen Zielen unserer Organisation und unserer Arbeit vereinbar.
- in Private Equity, Rohstoffe, Hedge-Funds sind nicht zulässig.
- in derivate Instrumente sind nur zur Absicherungszwecken erlaubt. Innerhalb von Kollektivanlagen ist der Einsatz von nichtspekulativen derivativen Instrumenten erlaubt.

Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bestehen folgende Mittel:

- Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere ein Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate sowie der Risikofähigkeit. An-



hand dieser Analysen werden die Anforderungen an die Anlagestrategie festgelegt, überprüft und bei Bedarf angepasst.

3 Anlagenrichtlinien

Vorschriften

Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften, die Richtlinien des Reglements inklusive Anhang sowie das Vorsichtsprinzip sind jederzeit einzuhalten. Abweichungen sind von der Kirchenpflege zu genehmigen.

Konkretisierende strategische Vermögensstruktur

Die Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert. Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur berücksichtigt die Kirchenpflege die anlagepolitische Risikofähigkeit sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien.

Die aktuell gültigen Vorgaben, die von der Kirchenpflege verabschiedet wurden, sind im Anhang 1 «Strategische Vermögensstruktur und Bandbreiten» festgehalten.

Taktische Bandbreiten

Damit Marktchancen genutzt werden können, werden so genannt taktische Bandbreiten bestimmt. Innerhalb dieser Bandbreiten darf von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden

Wertschwankungsreserven

Die Bildung von Wertschwankungsreserven richtet sich nach den jeweils anzuwendenen Rechungslegungsvorschriften der Reformierten Landeskirche Zürich.

4 Aufgaben und Kompetenzen

Führungsverantwortung

Die Führungsorganisation im Bereich der Anlagetätigkeit wird auf der *strategischen Ebene* durch Kirchenpflege, vertreten durch den Ressortverantwortlichen Finanzen, und auf der *operativen Ebene* durch den Bereichsleiter Finanzen wahrgenommen.

Strategische Ebene

Die Kirchenpflege, vertreten durch den Ressortverantwortlichen Finanzen,

- trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens.
- legt die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten fest.
- kann operative Aufgaben der Vermögensverwaltung an externe Vermögensverwalter oder Banken delegieren.
- regelt gegebenenfalls mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Vorgaben die Tätigkeit solcher Vermögensverwalter.



- sorgt f
 ür die Einhaltung der Anlagerichtlinien durch eine entsprechende Kontrolle.
- legt fest, ob und wie Stimmrechte auszuüben sind.

Operative Ebene

Der Bereichsleiter Finanzen

- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle.
- ist erster Ansprechpartner für externe Vermögensverwalter sowie für die Bank
- erarbeitet gegebenenfalls zusammen mit dem Ressortverantwortlichen Finanzen und einer externen Fachperson – die strategische Vermögensstruktur und die Ausgestaltung der Bandbreiten. Er unterbreitet diese der Kirchenpflege zur Beschlussfassung
- entscheidet gegebenenfalls wie die Stimmrechte ausgeübt werden
- kontrolliert die Einhaltung der strategischen Vermögensstruktur, der taktischen Bandbreiten sowie den Anlageerfolg und orientiert den Ressortverantwortlichen Finanzen

Vermögensverwaltung

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Institutionen oder Fachpersonen üben ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Reglements inklusive der Anhänge aus.

Wird eine interne Fachperson mit der operativen Vermögensverwaltung betraut, ist auf eine Aufgabenteilung zu achten, die die ausführende Tätigkeit und die Aufsicht trennt.

Die mit der operativen Vermögensverwaltung betraute Institution erstellt quartalsweise einen detaillierten Bericht (Performance, Vergleich mit Benchmark, Depotauszug, Transaktionen, Ausblick und Massnahmen) zuhanden der operativen Ebene. Auf Wunsch informiert sie die strategische Ebene über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.



5 Schlussbestimmungen

Das Reglement wurde von der Kirchenpflege genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Anlagereglemente der Reformierten Kirchgemeinde Zürich oder ihrer Vorgängerorganisationen.

Zürich, 13. März 2019

Für die Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Stadt Zürich

Andreas Hurter

Präsident

lehrich Kisker

Ressortverantwortlicher

Finanzen



Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur und Bandbreiten für das Finanzvermögen

Anlagekategorie	Strategi- sche Ver- mögens-	Taktische I	Bandbreiten
	struktur	Minimum	Maximum
Kurzfristige und liquide Mittel			
(inkl. Festgelder von bis zu 1 Jahr Laufzeit)	5%	0%	30%
Obligationen in CHF	50%	30%	60%
Obligationen in Fremdwährungen	10%	0%	20%
Aktien Schweiz	18%	8%	25%
Aktien Welt ex Schweiz	15%	8%	20%
Aktien Schwellenländer	2%	0%	5%
TOTAL	100%		
Gruppenrestriktionen			
Obligationen	60%	35%	80%
Aktien	35%	19%	45%
Fremdwährungen	27%	18%	45%

Eine **Einzelposition** (Direktanlage) darf maximal 5% des Gesamtanlagevolumens betragen. Pro Schuldner (inklusive Aktienpositionen) dürfen nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens gehalten werden.

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Die Portfolioanteile müssen sich nach Abschluss der Initialinvestitionsphase oder bei grösserer Aufstockung/Rückflüsse zwingend innerhalb der unteren und oberen Bandbreiten bewegen.

Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird regelmässig überprüft.



Richtlinien zu Anlagekategorien

Obligationen

Die Anlagen erfolgen in Einzeltiteln oder Kollektivanlagen. Das Obligationenvermögen muss in kotierte, liquide und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von finanziell soliden Privatunternehmen investiert werden (Rating mindestens im Investmentgrade Bereich, BBB- von S&P bzw. Baa3 von Moody). Werden Obligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen erworben, so dürfen einzelne Positionen innerhalb der Kollektivanlagen Ratings im Bereich Non-investment-Grade aufweisen.

Zusätzliche Restriktionen:

Keine titelspezifischen Restriktionen

reformierte kirche zürich

Anhang 2 Positivkriterien

Anlagen sollen in Unternehmen getätigt werden, die möglichst den folgenden Kriterien "Environment, Social und Governance ("ESG – criteria") entsprechen:

Environmental

- Investitionen in erneuerbare Energien
- effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen
- umweltverträgliche Produktion
- · geringe Emissionen in Luft und Wasser
- umfassende Klimawandel-Strategien

Social

- Einhaltung zentraler Arbeitsrechte, zum Beispiel Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Nichtdiskriminierungs-Gebot
- hohe Standards bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- faire Bedingungen am Arbeitsplatz, angemessene Entlohnung sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- · Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit
- Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards bei Zulieferern

Governance

- transparente Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung
- Verankerung des Nachhaltigkeitsmanagements auf Vorstands- und Aufsichtsratsebene
- Verknüpfung der Vorstandsvergütung mit dem Erreichen von Nachhaltigkeitszielen
- der Umgang mit Whistle Blowing



Anhang 3 Ausschlusskriterien

Aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden:

- Unternehmen, die aktiv mit Regierungen zusammenarbeiten, die Menschen wegen ihrer Religion, ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer Herkunft unterdrücken
- Länder / Regierungen, die offenkundig und in grober Weise Menschenrechte verletzten oder sich nicht an internationale Konventionen halten (Todesstrafe, Streubomben).
- Unternehmen, die Initiativen zur Entwicklung eines gerechten Welthandels offenkundig behindern oder die Verschuldung, Benachteiligung und Abhängigkeit von "Entwicklungsländern" verschärfen
- Unternehmen, die unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen (und Kinderarbeit) produzieren lassen
- Unternehmen, die Waffen entwickeln, herstellen und vertreiben oder eine aktive Zusammenarbeit mit militärischen Organisationen haben
- Kernkraftwerke und Unternehmen, die im Bereich der Nuklearenergie aktiv sind
- Investitionen in den Bereichen: Rohstoffe, Gold, ökologischen Raubbau wie Land Grabbing, Fracking (Hydraulic Fracturing)
- Unternehmen, die in den Bereichen Glückspiele, Pornographie, Alkohol und Tabak t\u00e4tig sind